

Die Überschrift von Kapitel 6.9 lautet: „Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von ortsbeweglichen Tanks mit Tankkörpern aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK);“.

Die Überschrift von Kapitel 6.12 lautet: „Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von Tanks, Schüttgut-Containern und besonderen Laderäumen für explosive Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff in mobilen Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (MEMU);“.

Folgender Text wird am Ende von 6.1.1 angefügt:

„Kapitel 6.13 Vorschriften für die Auslegung, den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) und Aufsetztanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK).“.

- 7.1.1.18 *Die Überschrift lautet:* „Beförderung in Containern, flexiblen Schüttgut-Containern, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen, MEGC, ortsbeweglichen Tanks und Tankcontainern“.
- 7.1.3.1.6 „Bevor Personen Laderäume betreten, muss bei Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 2, 3, 4.3, 5.2, 6.1 und 8, für die EX und/oder TOX in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (9) eingetragen ist,“ *ändern in* „Bevor Personen Laderäume betreten, die gefährliche Güter der Klassen 2, 3, 4.3, 5.2, 6.1 und 8 beinhalten, für die EX und/oder TOX in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (9) eingetragen ist,“.
- 7.1.3.1.7 „Bei Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 2, 3, 4.3, 5.2, 6.1 und 8 ist das Betreten der Laderäume bei einem Schadensverdacht sowie das Betreten der Wallgänge und Doppelböden nur zugelassen, wenn:“ *ändern in* „Bei Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 2, 3, 4.3, 5.2, 6.1 und 8 ist das Betreten der Laderäume bei einem Schadensverdacht an den Versandstücken sowie das Betreten der Wallgänge und Doppelböden nur zugelassen, wenn:“.
- 7.1.4.1.1 „Absatz 7.1.4.14“ *ändern in:* „Absatz 7.1.4.1.4“.
- 7.1.4.4.4 *Unter* „Beispiele für die Stauung und Trennung der Container“ *erhält die Legende zu Buchstabe R folgenden Wortlaut:*
 „R Container (z. B. Reefer) mit elektrischen Anlagen, die die Anforderungen unter Absatz 7.1.4.4.4 a) nicht erfüllen.“.
- Unter* „Beispiele für die Stauung und Trennung der Container“ *erhält die Legende zu Buchstabe Z folgenden Wortlaut:*
 „Z elektrische Anlagen und Geräte, die die Anforderungen unter Absatz 7.1.4.4.4 a) nicht erfüllen.“.
- 7.1.4.14.7.7 „Ist weder der Absender noch der Empfänger identifizierbar oder bei Unzustellbarkeit der Sendung, ist diese an einem sicheren Ort zu lagern; die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten und um Weisung für das weitere Vorgehen zu ersuchen.“ *ändern in* „Wenn weder der Absender noch der Empfänger identifizierbar sind oder wenn die Sendung dem Empfänger nicht zugestellt werden kann und der Beförderer keine Instruktionen vom Absender erhalten hat, ist diese an einem sicheren Ort zu lagern; die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten und um Weisung für das weitere Vorgehen zu ersuchen“.
- 7.1.4.51 „2 m“ *ändern in* „2,00 m“.
- 7.1.5.0.3 „CTU“ *ändern in* „Güterbeförderungseinheiten“.

- 7.1.7.3.2 *In Absatz a) „„STABILISIERTE““ ändern in: „„TEMPERATURKONTROLLIERT““.*
- 7.1.7.4.5 *Am Anfang von Absätze a) und b), „Wärmedämmung“ ändern in: „Ein Fahrzeug, ein Container, eine Verpackung oder eine Umverpackung mit Wärmedämmung“.*
In Absatz b), „mit Kältespeicher“ ändern in: „und Kältespeicher“.
Der Anfang des Absatzes c) erhält folgenden Wortlaut:
 „c) ein Fahrzeug oder Container mit Wärmedämmung und einer einzelnen Kühlmaschine, vorausgesetzt, ...“.
Der Anfang des Absatzes d) erhält folgenden Wortlaut:
 „d) ein Fahrzeug oder Container mit Wärmedämmung und einer Kombination aus einer Kältemaschine und einem Kältespeicher, vorausgesetzt, ...“.
Der Anfang des Absatzes e) erhält folgenden Wortlaut:
 „e) ein Fahrzeug oder Container mit Wärmedämmung und doppelt vorhandenen Kältemaschinen, vorausgesetzt, ...“.
- 7.1.7.4.7 *Vor dem bestehenden Text folgenden Text einfügen:*
 „Die zur Beförderung von Stoffen unter Temperaturkontrolle verwendeten Container mit Wärmedämmung, Kältespeicher oder Kältemaschine müssen den folgenden Vorschriften entsprechen:
 a) Der Wärmedurchgangskoeffizient eines Containers mit Wärmedämmung darf 0,4 W/m²K nicht überschreiten;
 b) das Kühlmittel darf nicht entzündbar sein, und,
 c) sofern die Container mit Lüftungsschlitzen oder -klappen versehen sind, müssen Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Kühlung durch die Lüftungsschlitze oder -klappen nicht beeinträchtigt wird.“.
Im bestehenden Text streichen: „oder Containern“ bzw. „oder Container“.
- 7.2.2.19.4 a) *Ein Komma nach „mit einer Schutzwand ausgerüstet ist“ einfügen.*
- 7.2.3.1.1 *Erhält folgenden Wortlaut:*
„7.2.3.1.1 Kofferdämme müssen leer sein, solange die angrenzenden Ladetanks nicht leer sind. Sie müssen vor jedem Füllen kontrolliert werden, und wenn sie nicht gefüllt werden, müssen sie häufig, mindestens einmal pro Woche, kontrolliert werden, um zu überprüfen, ob sie trocken sind (Kondenswasser ausgenommen).“.
- 7.2.3.1.6 *zweiter Anstrich [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 7.2.3.7.1.3 *„gemäß 3.2.3.2 Tabelle C“ ändern in: „gemäß Unterabschnitt 3.2.3.2 Tabelle C“ (zweimal).*
- 7.2.3.7.2.4 *„Der Entgasungsvorgang muss durch Schalter, die an zwei Stellen auf dem Schiff (vorn und hinten) und an zwei Stellen an der Annahmestelle (direkt am Zugang zum Schiff und an der Stelle, von der aus die Annahmestelle betrieben wird) unterbrochen werden können.“ ändern in „Der Entgasungsvorgang muss durch Schalter, die an zwei Stellen auf dem Schiff (vorn und hinten) und an zwei Stellen an der Annahmestelle (direkt am Zugang zum Schiff und an der Stelle, von der aus die Annahmestelle betrieben wird) angebracht sind, unterbrochen werden können.“.*
- 7.2.3.20.1 *Erhält am Anfang folgenden Wortlaut:*

- „7.2.3.20.1 Kofferdämme, die als Betriebsräume eingerichtet sind, und Aufstellungsräume, welche isolierte Ladetanks enthalten, dürfen nicht mit Wasser gefüllt werden.
- Kofferdämme, die nicht als Betriebsräume eingerichtet sind, dürfen mit Wasser gefüllt werden, wenn
- a) die angrenzenden Ladetanks leer sind,
 - b) dies in der Intakstabilitätsberechnung und der Leckstabilitätsberechnung mitberücksichtigt worden ist,
- und
- c) das Füllen in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (20) nicht verboten ist.
- Wallgänge, Doppelböden und Aufstellungsräume, die keine isolierten Ladetanks enthalten, dürfen mit Ballastwasser gefüllt werden, wenn ...“.
- Der Rest des Textes bleibt unverändert.*
- 7.2.3.51.7 *Das Komma nach „ausgewiesene Zone“ streichen.*
- 7.2.4.16.8 *[Die Änderungen in der französischen und englischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 7.2.4.29 „Während des Ladens oder Löschens muss unter das genutzte Sammelrohr die in Absatz 9.3.1.21.11 genannte Auffangwanne gestellt werden und über dem genutzten Sammelrohr ein Wasserfilm gemäß Absatz 9.3.1.21.11 aktiviert werden.“ *ändern in:* „Während des Ladens oder Löschens muss unter den genutzten Landanschluss der Lade- und Löschleitung die in Absatz 9.3.1.21.11 genannte Auffangwanne gestellt werden und ein Wasserfilm gemäß Absatz 9.3.1.21.11 aktiviert werden.“.
- 7.2.4.41 *Im ersten Satz, nach „und das Rauchen“ einfügen:* „, einschließlich elektronischer Zigaretten,“.
- 7.2.5.4.2 „nach Abschnitt 8.2.1“ *ändern in:* „nach Unterabschnitt 8.2.1.2“.
- 8.1.2.1 *In Absatz b) streichen:* „und gegebenenfalls das Container-/Fahrzeugpackzertifikat (siehe Abschnitt 5.4.2)“.
- 8.1.2.2 f) „Löschens, beim Stillliegen und während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone“ *ändern in:* „Löschens oder während des Aufenthalts in einer oder unmittelbar angrenzend an eine landseitig ausgewiesene Zone“.
- 8.1.2.2 g) „Bereiche“ *ändern in:* „Bereichen“.
- 8.1.2.3 s) *[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 8.1.2.2 t) „Bereiche“ *ändern in:* „Bereichen“.
- 8.1.2.9 *Erhält folgenden Wortlaut:*
- „8.1.2.9 „Die Absätze 8.1.2.1 b), 8.1.2.1 g) und Unterabschnitt 8.1.2.4 gelten nicht für Bilgenentölungsboote und Bunkerboote. Der Absatz 8.1.2.1.c) gilt nicht für Bilgenentölungsboote.“.
- 8.1.5.1, PP *[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]*
- 8.1.6.2 *Im ersten Satz „EN 13765:2010-08“ ändern in „ISO 13765:2018“ und „EN ISO 10380:2003-10“ ändern in: „ISO 10380:2012“.*